

B-Plan Nr. 535 h „Westlich Kurzweil“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)**A Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1ff. BauNVO)**

Allgemeines Wohngebiet (WA (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO))

1. In den Wohngebieten sind zulässig: Wohngebäude.
2. Ausnahmsweise zulässig sind nicht störende Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für soziale Zwecke.
3. Unzulässig sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

B Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff. BauNVO)

1. Grundfläche, Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - 1.1 Die zulässige Grundfläche darf im Sinne von § 19 (4) BauNVO bis zu einer GRZ von insgesamt 0,6 in WA 1.1 und WA 1.2 und bis zu einer GRZ von 0,7 in WA 1 und WA 2 überschritten werden durch: die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO, allseits offene Terrassenüberdachungen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.
 - 1.2 Die Fläche von Garagen und Carports mit intensiver Dachbegrünung werden nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet. (Aufbau mit Vegetationssubstrat in einer Stärke von mindestens 30 cm; auf einem Anteil von 20 % der Fläche sind Strauch- und Gehölzpflanzungen vorzunehmen)
2. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
 - 2.1 Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage der der Grundstückerschließung dienenden öffentlichen Straße im Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Mittelachse des jeweiligen Hauses. Für die Höhenbestimmung maßgeblich in WA 2 ist der in der Planzeichnung mit 94,13 m üNN eingetragene Punkt.
 - 2.2 Die Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie der Außenfläche der Gebäudeaußenwand mit der Dachsparrenunterkante.
 - 2.3 Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes.

C Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

1. In WA 1 und WA 1.1 ist abweichend von der offenen Bauweise auch Grenzbebauung zulässig. An die Baulinie muss über mindestens 50% ihrer Länge mit dem Hauptgebäude angebaut werden.
2. Eine Überschreitung der Baugrenze ist um bis zu 1,50 m über eine Breite von maximal 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge möglich, wenn dies durch untergeordnete Bauteile gemäß § 8, Abs. 5 LBauO und Wintergärten geschieht. Die Überschreitungsmöglichkeiten gelten nicht innerhalb privater Grünflächen. Die Abstandsvorschriften der LBauO Rheinland-Pfalz bleiben davon unberührt.
3. Bei Einhaltung des erforderlichen Grenzabstands sowie der GRZ gemäß IB1.1 dürfen, außerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen, die Baugrenzen durch allseitig offene Terrassenüberdachungen überschritten werden.

D Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

1. Bei der Errichtung von Einzelhäusern sind je Wohngebäude zwei Wohnungen zulässig. Bei der Errichtung von Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.
2. In WA 1 und in WA 1.1 dürfen ausnahmsweise auch bis zu 4 Wohnungen je Einzelhaus errichtet werden, wenn der Stellplatznachweis für jede Wohnung entsprechend II A 1 geführt wird und alle übrigen Regelungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

E Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

1. Stellplätze, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen und seitlich geschlossene Carports müssen mit ihrem Einfahrtsbereich mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein. Zu drei Seiten offene Carports dürfen auch näher an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken.

F Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

1. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sowie von Bebauung freizuhalten.

G Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

1. Die private Grünfläche dient der gärtnerischen Nutzung im Sinne von Nutz- und Ziergärten oder Streuobstwiesen. Sie ist von Bebauung freizuhalten und zu bepflanzen. Die natürliche Geländemodellierung ist beizubehalten. Ausnahmsweise sind kleine Veränderungen zulässig, wenn wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
2. Die Unterbringung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen gem. §14 BauNVO ist nicht zulässig.
3. Ausnahmsweise können Einfriedungen gemäß II C 2 und solche Nebenanlagen, die der gärtnerischen Nutzung der Grünfläche dienen, errichtet werden, wenn wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die zulässige Grundfläche der Nebenanlagen ist auf insgesamt maximal 8 m², der zulässige umbaute Raum auf maximal 16 m³ begrenzt.

H Passive Schallschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1. Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind Außenbauteile der Gebäude im Plangebiet bei Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen (Büroräumen) entsprechend der Tabelle 7 in DIN 4109-1

vom Juli 2016 sowie Abschnitt 7 dieser Norm entsprechend der folgenden LPB zu dimensionieren:

Zonen in Abhängigkeit vom Abstand zur Maudacher Straße		LPB	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R'_{w} , des Außenbauteils in dB	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsstätten in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.Ä.	Büroräume u.Ä.
Zone 1 bis 3 m		V	45	40
	straßenabgewandt	III	35	30
Zone 2 3 m bis 14 m		IV	40	35
	straßenabgewandt	III	35	30
Zone 3 14 m bis 34 m		III	35	30
	straßenabgewandt	II	30	30
Zone 4 ab 34 m		II	30	30

2. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach DIN 4109-1 ggf. noch mit einem Korrekturwert KAL zu korrigieren.
3. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern, die ausschließlich über Fensteröffnungen in Fassaden in den Lärmpegelbereichen \geq III verfügen, sind Fensterkonstruktionen mit integrierten Belüftungseinrichtungen oder gleichwertige schallgedämmte Belüftungsanlagen vorzusehen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass dann die schalltechnischen Anforderungen an die Fenster einschließlich dieser Belüftungseinrichtungen zu erbringen sind. Dies gilt analog auch für Fenster mit Rollladenkästen.
4. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass im Einzelfall – beispielsweise in einzelnen Geschossen / Fassaden - geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

I Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

1. Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie private Grünflächen sind zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Zum Brühlgraben sind innerhalb eines 5 m breiten Geländestreifens nur heimische Gehölze zulässig.
2. Flachdächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie sonstige Gebäudeteile mit Flachdächern (ausgenommen Dachterrassen) sind extensiv zu begrünen. Es sind heimische Pflanzengesellschaften zu verwenden (z.B. Sedum-Gras-Kraut-Begrünung).
3. Private Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

A Anzahl der Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)

1. Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Hintereinanderliegende Stellplätze sind zulässige, wenn Sie zu ein und derselben Wohnung gehören.

B Dächer (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

1. Dachformen
 - 1.1 Entlang der Maudacher Straße sind bei straßenrandständigen Gebäuden nur symmetrische Satteldächer mit einer Neigung zwischen 40° und 50° zulässig.
 - 1.2. Für untergeordnete Gebäudevorsprünge sind Flachdächer zulässig, die nach I.I 2. zu begrünen sind. Ausgenommen von der Festsetzung sind Terrassen- und Eingangsüberdachungen.
 - 1.3. Dächer von Garagen und Carports sind als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von mind. 30° oder als Flachdächer (Neigung < 5°) auszubilden. Flachdächer sind entsprechend I.I 2. zu begrünen.
2. Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf 50% der Trauflänge nicht übersteigen. Zum Ortgang ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von insgesamt max. 1/3 der jeweiligen Dachseite zulässig. Vom Ortgang ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

C Einfriedungen, Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

1. Einfriedungen zur Maudacher Straße sind auf der Straßenbegrenzungslinie mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und einer maximalen Höhe von 2 m als Mauer auszubilden. Hof Tore aus Holz oder Metallstäben bis zu einer Höhe von max. 2 m können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein gefahrloses Ein- und Ausfahren gewährleistet werden kann.
2. Innerhalb festgesetzter privater Grünflächen sind nur Hecken und in Hecken integrierte Zäune zulässig soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Vorgärten sind zu mindestens 40 % zu bepflanzen.

III. HINWEISE

A Barrierefreies Bauen

Bei der Ausführung der Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

B Wasserrechtliche Belange

Gewässerrandstreifen - Zur biologischen Wirksamkeit und zum Schutz des Brühlgrabens fordert die obere Wasserbehörde (SGD-Süd) auf Basis des Landeswassergesetzes die dauerhafte Freihaltung eines 3 m breiten Gewässerrandstreifens (GRS) u.a. gem. § 33 LWG von baulichen Anlagen, Auffüllungen, etc. Darüber hinaus gilt: Innerhalb eines 10 m breiten Korridors (gemessen ab Uferkante) bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunungen etc. einer wasserbehördlichen Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG).

Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, Stadtverwaltung Ludwigshafen zulässig. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde, dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen und dem Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt) abzustimmen. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Einleitungen in das Grabensystem bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

Zisternen: Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).

C Hochwasserschutz

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

D Grundwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit (zumindest zeitweise) erhöhten Grundwasserständen bzw. mit drückendem Grundwasser zu rechnen. Die Ausführung von Gebäuden sollte entsprechend erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden. Vorübergehend notwendig werdende Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und bei der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen zu beantragen

E Hinweise auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese falls notwendig überwacht werden können.

Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, Seite 159ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301). Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

F Verdacht auf Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

G Hinweis auf landespflegerische Belange

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landesnachbarschutzgesetzes bleiben unberührt.

Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe > 15 m)

Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus robur (V)	Stieleiche
Carpinus betulus (V)	Hainbuche	Populus tremula (V)	Espe (Zitterpappel)
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Prunus avium	Wildkirsche
Juglans regia (V)	Walnuss	Tilia cordata	Wildlinde
Quercus petraea	Traubeneiche		

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe < 15 m)

Acer campestre	Feldahorn	Pyrus communis	Wildbirne
Malus sylvestris	Wildapfel	Sorbus aria (V)	Mehlbeere
Malus in Sorten	Obstsorten	Prunus padus (V)	Traubenkirsche

Heimische Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus mas (V)	Kornelkirsche	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana (V)	Haselnuss	Rosa rubiginosa	Apfel- / Weinrose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix caprea (V)	Saalweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Sambucus nigra	Holunder
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

H DIN-Regelwerke

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

I Natürliches Radonpotenzial

In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass durchgängige Betonfunda-

mentplatten erstellt werden und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen und Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft von Menschen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster)- Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen.